



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
regionalplanung@diepholz.de

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 - 727367 - 310
s.veyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 29.06.2022

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung des RROP Diepholz (2016)

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ – 2. Ergänzung der Planungsabsichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zu Planungsabsichten beziehen zu können. Der LEE ist Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger in Niedersachsen ein, um die durch das niedersächsische Klimaschutzgesetz formulierten Ziele zu erreichen und die Energieversorgung in Niedersachsen klimaneutral zu gestalten.

Die vorgesehene Änderungsplanung des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollte über die Heilung der Fehler des alten Raumordnungsprogrammes, welches letztlich 2021 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärt wurde, hinaus, dringend dazu genutzt werden, eine zukunfts- und klimazielerorientierte Planung zu erarbeiten, die der Nutzung der Windenergie anteilig den Raum zur Verfügung stellt, den es braucht, um die niedersächsischen, aber auch bundesweiten Klimaziele zu erreichen.

Dazu bitten wir die Plangeberin unsere Forderungen zu beachten und im Sinne der Branche der Erneuerbaren Energien zu handeln und zu planen.



Das Wichtigste in Kürze

- Die zukünftig ausgewiesene Flächenkulisse für die Windenergienutzung **muss** schon heute den Flächenbeitragswerten, die die Bundesregierung den Ländern im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorschreiben wird, **gerecht werden und bestenfalls darüber hinaus gehen.**
- Gemäß dem Urteil des OVG Lüneburgs über das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 vom 12.04.2021 einerseits, als auch den Bestrebungen der Bundesregierung, eine Nutzung der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich zu ermöglichen, sehen wir es als geboten an, **Landschaftsschutzgebiete** für die Windenergienutzung **nicht pauschal auszuschließen.**
- Wir empfehlen die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie dringend anhand einer **Rotor-Out Planung** vorzunehmen.
- Wir fordern eine **Planung ohne Ausschlusswirkung**, um den Beitrag der Windenergie zur Energiewende hinreichend und ohne künstliche Einschränkungen zu sichern.
- **Repowering**-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen **müssen** im Außenbereich privilegiert zulässig sein, die Ausschlusswirkung entsprechend uneingeschränkt aufgehoben werden und die Modernisierung an Bestandsanlagenstandorten ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden.

Der Umstand, dass Sie auf einem „weißen, unbeschriebenen“ Papier eine Änderungsplanung hinlegen, eröffnet Ihnen gute Möglichkeiten, eine fortschrittliche Windenergieplanung zu erarbeiten und ein positives Beispiel für weitere Landkreise in Niedersachsen zu setzen.

Wir unterstützen sie gerne bei konkreten Fragestellungen.



Flächenpotenziale vollumfänglich nutzen

In einer von uns beauftragten Studie der Firma Nefino ergibt sich für den Landkreis Diepholz ein Flächenpotenzial nach Abzug harter Tabukriterien von 17,3% der Landkreisfläche. Aus diesen Potenzialflächen heraus, werden nach Abzug weiterer weicher Tabukriterien und anschließender Einzelfallprüfung die Vorranggebiete ermittelt. Aktuell wird anhand des „harten Flächenpotenzials bestimmt, ob der Windenergie in einem Plan substantiell Raum gegeben wird. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in einer Abwägung, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von 10% des „harten“ Flächenpotenzials genannt¹. Dieser „Anhaltspunkt“ wurde vom OVG NRW in mehreren Urteilen als Untergrenze in seine ständige Rechtsprechung übernommen².

Die besagten Punkte veranlassen uns zu der Forderung, dass sich die Plangeberin bei der Ausweisung des „harten“ Flächenpotenzials an den genannten 17,3% orientieren sollte, mindestens jedoch 10% nach Abzug der harten Tabukriterien als Potenzial zur Verfügung stellen muss. Nur so sind die von der Landesregierung angestrebten 2,1% Vorrangfläche Windenergie nach Abzug harter und weicher Tabukriterien sowie nach den Einzelfallprüfungen erreichbar.

Flächenbeitragswerte schon jetzt umsetzen

Die Bundesregierung, federführend das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), unternimmt derzeit deutliche Anstrengungen den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, voranzutreiben, Hemmnisse abzubauen und Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen. Ein Instrument ist dabei das Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG), welches derzeit und in den kommenden Wochen das parlamentarische Verfahren durchläuft und voraussichtlich noch im Juli verabschiedet wird. Aller Voraussicht nach wird der Bundesgesetzgeber in diesem Gesetz Mindestflächenbeitragswerte je Bundesland festsetzen, die die jeweiligen Länder der Windenergienutzung zur Verfügung stellen müssen, damit langfristig das Ziel der Bundesregierung, 2% der Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, erreicht wird. An diese Werte haben sich entsprechend auch alle untergeordneten Planungsebenen, so auch der Landkreis Diepholz, zu halten.

Wir regen an dies bei der Flächenausweisung zu berücksichtigen.

¹ VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE



Erhöhte Flächenausnutzung durch Rotor-Out-Planung

Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für das Erreichen einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche (vgl. DEWI-Magazin 08/2015). Bei einer Rotor-Out Vorrangfläche reicht es aus, wenn sich nur der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb der Vorrangfläche befindet. Somit kann bis an die Grenzen der Vorrangflächen bebaut werden. Diese Berechnungen machen deutlich, dass mittels einer Rotor-Out Planung faktisch weniger Flächen ausgewiesen werden müssen als bei einer Rotor-In Planung, bei der die gesamte vom Rotorblatt überstrichene Fläche innerhalb der Vorrangfläche sein muss.

Es deutet sich in der Bundesgesetzgebung an, dass die Bundesländer der Bundesregierung in Zukunft zu einem Stichtag anzeigen müssen, wie viel Fläche sie bereits für die Windenergienutzung ausgewiesen haben. Dabei ist zu beachten, dass Rotor-In Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte (s. oben) anzurechnen sind. Somit erscheint es deutlich sinnvoller, eine Rotor-Out Planung durchzuführen, um die Flächenbeitragswerte effizient zu erreichen.

Planung ohne Ausschlusswirkung

Wir sehen es als äußerst dringlich und vorrangig an, die Flächenausweisung zu erleichtern. Wir fordern daher grundsätzlich eine Planung ohne Ausschlusswirkung. Eine Ausschlussplanung kann unseres Erachtens erst dann wieder in Erwägung gezogen werden, wenn die entsprechenden Flächenziele für die Windenergienutzung erreicht werden.

Potenzial von Repowering nutzen

Die Koalition der Bundesregierung hat sich dazu bekannt „Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch Neue zu ersetzen“ (KoaV, S.57). Diese Aussage ist gerade in Niedersachsen mit einem großen Repoweringpotenzial von großer Bedeutung. Daher schreibt der niedersächsische Windenergieerlass 2021 fest: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen³.“ Etwa die Hälfte der repoweringfähigen Anlagen stehen derzeit außerhalb der heute planungsrechtlich festgesetzten Flächen⁴.

³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

⁴ Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität – RESCUE; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/rescue_kurzfassung_dt.pdf



Wir fordern die Planungsgeber auf, Möglichkeiten zu schaffen Bestandsanlagen an Ort und Stelle zu erneuern und modernisieren.

Mit dem §16b BImSchG, zukünftig §45c BNatSchG, privilegiert der Bundesgesetzgeber das standorterhaltende Repowering solange sich die avifaunistische sowie die Immissionssituation am Standort nicht verschlechtert. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Weiterhin gilt es zu beachten, dass die Regelungen des §16b BImSchG nur in Vorranggebieten gelten. Wichtig wäre jedoch ein standorterhaltendes Repowering nach den besagten Regelungen auch außerhalb von Vorranggebieten, um das Potenzial vollumfänglich zu nutzen.

Abstandsregelungen so klein wie möglich, so groß wie nötig.

Maßgebliche Mindestanforderungen an die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sowie weiteren Schutzgütern ergeben sich bereits jetzt aus immissionsschutzrechtlichen und zusätzlichen Anforderungen (TA-Lärm) und werden in den Genehmigungsverfahren geprüft. Pauschale Abstandsfestlegungen haben nachweislich auch keinen Einfluss auf die Akzeptanz⁵. Wir appellieren daher auf pauschale Abstandregelungen zu verzichten und wenn überhaupt Abstände so klein wie möglich und so groß wie aufgrund der besagten Mindestanforderungen nötig zu wählen. Beispielhaft nennenswert sind hier Abstände zu geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile, etc.), Wäldern, Hochspannungsleitungen und weiterer Infrastruktur (Autobahn, Landstraßen, Drehfunkfeuer und Wetterradare, etc.).

Kein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete können nach Einzelfallprüfungen für die Windenergienutzung durchaus in Frage kommen. Der LEE lehnt einen pauschalen Ausschluss über weiche Tabukriterien ab. Sowohl das Urteil über das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz vom 12.04.2021⁶ als auch die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers, Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung über den §26 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich zu öffnen, manifestieren diese Forderung.

⁵ Vgl. FA-Wind (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S.22;

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewj17t287_z2AhUIQ_ED-HeiDBjAQFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.fachagentur-windenergie.de%2Ffileadmin%2Ffiles%2FAkzeptanz%2FFA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf&usg=AOvVaw0YndEOSRUzujakj-3YIJT5

⁶http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE210001673&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint_Absatz_116



Vor Windenergie im Wald nicht zurückschrecken

Wir bitten darum, dass Waldflächen für die Windkraft nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Waldflächen sind kein pauschales Ausschlusskriterium. Dies verdeutlicht der Windenergieerlass und die geplante Änderung der Landesraumordnung (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11). Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Waldentwicklung und der Waldumbau hin zu resilienteren Waldgesellschaften kein Widerspruch zur gleichzeitigen Nutzung von Windenergie darstellen. Im Gegenteil eignen sich zeitgleiche Anpflanzungen und Windenergieausbau, so leistet die temporäre Nutzung durch Windenergie auf Aufforstungsflächen einen wichtigen finanziellen Beitrag.

Fazit

Sie haben jetzt die Möglichkeit mit gutem Beispiel in Niedersachsen voran zu gehen und der Windkraft tatsächlich genügend Fläche zur Verfügung zu stellen.

Die anstehenden Gesetzesnovellierungen auf Bundesebene, die sich auf den Ausbau der Windenergie auswirken werden (Wind-an-Land-Gesetz, BauGB, BNatSchG, EEG), haben wir mehrfach angesprochen. Um weitere potenziell notwendigen Änderungsplanungen im Zuge dieser Novellierungen zu vermeiden, gilt es schon jetzt **mindestens 2,2% der Fläche** als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und zu sichern. Befolgen Sie unsere genannten Forderungen, finden sich die 2,2% schnell und ein großer Schritt zum beschleunigten Ausbau der Windenergie ist getan.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silke Weyberg'.

Silke Weyberg

